

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1950  
**Titel:** Prüfungsordnung für die Studierenden der Physik  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1950  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1950/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/1/)

**Abschnitt:** Besondere Bestimmungen über die Vorprüfung  
**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1950/9/LOG\\_0008/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/9/LOG_0008/)

## II. Besondere Bestimmungen über die Vorprüfung

### § 13

#### Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Experimentalphysik einschließlich physikalischer Meßmethoden (es wird ein Überblick über das ganze Gebiet einschließlich der Meßmethoden verlangt),
2. Mathematik (Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Elemente der gewöhnlichen und der partiellen Differentialgleichungen, Vektoranalysis),
3. Technische Mechanik,
4. Anorganische Chemie und Physikalische Chemie,
5. Elektrische Meßtechnik,
6. Apparatezeichnen und Instrumentenbau (Grundnormen, Apparatezeichnen, Stoffkunde).

### § 14

#### Zulassung zu den Teilprüfungen

- (1) Die Teilprüfungen können frühestens nach einem ordentlichen Fachstudium von zwei Semestern, davon eines an der Technischen Hochschule Stuttgart, abgelegt werden.
- (2) Verlangt wird für die Zulassung zur Teilprüfung in:
  - a) Experimentalphysik: der erfolgreiche Besuch eines dreisemestrigen Praktikums,
  - b) Anorganischer und Physikalischer Chemie: der erfolgreiche Besuch je eines einsemestrigen Praktikums,
  - c) Elektrischer Meßtechnik: die erfolgreiche Erledigung einsemestriger Übungen,
  - d) Apparatezeichnen und Instrumentenbau: der Nachweis über die Teilnahme an einsemestrigen Übungen durch Vorlage der vorgeschriebenen Anzahl von Zeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt wurden, unter Zeitangabe bestätigt sein muß.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 15

#### Form der Teilprüfungen

- (1) Die Teilprüfung in Experimentalphysik ist mündlich und dauert höchstens 45 Minuten.
- (2) Die Teilprüfung in Mathematik besteht aus höchstens vier zweistündigen Klausurprüfungen. Dazu kann nach dem Ermessen der Prüfer eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer treten.
- (3) Die Teilprüfung in Technischer Mechanik besteht aus höchstens zwei zweistündigen Klausurprüfungen.
- (4) Die Teilprüfung in Anorganischer und Physikalischer Chemie besteht aus je einer mündlichen Prüfung von höchstens 20 Minuten Dauer.

(5) Die Teilprüfung in Elektrischer Meßtechnik besteht aus einer zwei-stündigen Klausurprüfung; an deren Stelle kann nach dem Ermessen der Prüfer eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer treten.

(6) Die Teilprüfung in Apparatezeichnen und Instrumentenbau besteht in der Bewertung der eingereichten Übungsarbeiten. Dazu kann nach dem Ermessen der Prüfer eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten Dauer treten.

### **III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung**

#### **§ 16**

##### **Prüfungsfächer und Diplomarbeit**

(1) Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. und 4. je ein Wahlfach.

(2) Der Bewerber hat außerdem eine Diplomarbeit anzufertigen.

#### **§ 17**

##### **Zulassung zu den Teilprüfungen und zur Diplomarbeit**

(1) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen und zur Diplomarbeit ist erforderlich:

- a) die bestandene Vorprüfung,
- b) ein ausreichendes Fachstudium.

(2) Außerdem ist erforderlich für die Zulassung zur:

- a) Diplomarbeit:
  1. die Erledigung des physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene,
  2. ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern;
- b) Teilprüfung in Experimentalphysik:  
die Erledigung der Diplomarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens dreisemestrigen Praktikum für Fortgeschrittene in Experimentalphysik;
- c) Teilprüfung in Theoretischer Physik:  
die Erledigung der Diplomarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens dreisemestrigen Übungen in theoretischer Physik;
- d) Teilprüfung in den Wahlfächern:  
die Erledigung der vorgeschriebenen Übungs- bzw. Studienarbeiten (§ 20).

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### **§ 18**

##### **Die Teilprüfung in Experimentalphysik**

(1) Die Prüfung umfaßt das gesamte Gebiet der Physik einschließlich der Atom- und Kernphysik und die wichtigsten Zweige der angewandten Physik. Ferner werden ausreichende experimentelle Fertigkeit und genügende Kenntnisse in der Laboratoriumskunde gefordert.

(2) Die Prüfung ist mündlich und dauert höchstens 60 Minuten.